

hätten von Bedeutung sein können. Auch die von den Parteien gegeneinander erhobenen Beschuldigungen unmoralischen Verhaltens hätten nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Das Urteil des Bezirksgerichts F. war daher wegen Verletzung des Gesetzes (§ 9 EheVO und § 139 ZPO) aufzuheben und die Sache an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Im anderweiten Verfahren wird das Bezirksgericht entsprechend den gegebenen Hinweisen die Lebensverhältnisse und das Verhalten der Verklagten sowie auch des Klägers zu prüfen, Beweis hierüber zu erheben, entsprechend zu würdigen und dementsprechend zu entscheiden haben.

Die in den Akten enthaltenen wenig positiven Beurteilungen lassen es möglich erscheinen, daß das Ergebnis der vom Bezirksgericht vorzunehmenden umfassenden Prüfung der Verhältnisse es nicht angezeigt erscheinen läßt, das Sorgerecht für die Kinder einem Elternteil zu übertragen, weil gegen beide schwerwiegende Umstände sprechen. Es würde sich dann gegebenenfalls die Notwendigkeit ergeben, das Sorgerecht für die Kinder einem Dritten zu übertragen. Dies war auch schon in der ersten Stellungnahme des Rates der Stadt S. vom 27. Januar 1956 die Meinung des dortigen Referats Jugendhilfe/Heimerziehung.

Eine solche Regelung sieht § 9 EheVO jedoch nicht vor. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann das Gericht im Ehescheidungsurteil nur darüber entscheiden, welcher der beiden Ehegatten in Zukunft die elterliche Sorge ausüben soll. Es kann aber nicht das Sorgerecht auf einen Dritten übertragen, wie es das Kreisgericht E. mit seinem Urteil vom 1. Februar 1956 — 3 Em Ra 82/55 — (NJ 1956 S. 223/24) irrigerweise getan hat. In der Anmerkung zu diesem Urteil ist bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß eine Einschränkung der elterlichen Sorge, d. h. ein Entzug der Personensorge, nach § 1666 BGB auch früher nur vom Vormundschaftsgericht im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen und die im Abschnitt VI des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 i. d. F. der Verordnung vom 4. November 1932 (RGBl. I S. 522) hierfür vorgesehenen Maßnahmen angeordnet werden konnten. Nach § 11 Ziff. 1, 2 und 4 der Verordnung über die Übertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) sind die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, soweit sie Minderjährige betreffen, auf den jeweils zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt übergegangen.

Wenn so schwerwiegende Umstände vorliegen, daß eine Entziehung der Personensorge — eine der schwersten Maßnahmen gegen Eltern — geboten ist, ist es Aufgabe des zuständigen Referates Jugendhilfe und Heimerziehung, nach sorgfältiger Prüfung die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Ergibt sich diese Notwendigkeit erst im Verlauf des Scheidungsverfahrens, so wird, um dem Rat des Kreises die Möglichkeit zu geben, nunmehr die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, der Rechtsstreit bis zu ihrem Abschluß auszusetzen sein. Es muß jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, daß eine so einschneidende Maßnahme nur dann Platz greifen kann, wenn schwerwiegende Umstände gegen beide Eltern vorliegen.

§ 9 EheVO; § 1596 Abs. 3 BGB.

Es ist nicht zulässig, im Scheidungsurteil über den den Kindern zustehenden Unterhalt nur dem Grunde nach zu entscheiden.

OG, Urt. vom 29. November 1957 - 1 Zz 188/57.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien durch Urteil vom 12. März 1957 geschieden, weil beide Ehegatten ehebrecherische Beziehungen unterhalten, aus denen auch Kinder hervorgegangen sind. Die Verklagte lebt im Rheinland mit einem anderen Mann, der Kläger in A. (DDR) mit einer anderen Frau zusammen.

In dem Urteil hat das Kreisgericht das Sorgerecht über die bei der Verklagten lebenden sieben ehelichen bzw. als ehelich geltenden Kinder der Verklagten übertragen, und der Kläger wurde zur Unterhaltszahlung an die Kinder dem Grunde nach verurteilt, weil ein Antrag zur Höhe von der Verklagten nicht gestellt worden war. Dazu wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt, es sei die Pflicht der Eltern, auch nach Scheidung der Ehe für

die Kinder zu sorgen. Der Kläger sei mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von etwa 300 DM verpflichtet, die Verklagte mit einem entsprechenden Unterhaltsbeitrag für die Kinder zu unterstützen.

Gegen dieses Urteil, soweit es über den Unterhalt der Kinder der Parteien entschieden hat, richtet sich der vom Präsidenten des Obersten Gerichts gestellte Kassationsantrag, mit dem Verletzung des § 13 Abs. 1 EheVerfO gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach der genannten Vorschrift muß in Ehesachen über die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder und ihren Unterhalt verhandelt und bei Ausspruch der Scheidung zugleich entschieden werden. Daraus, in Verbindung mit § 9 Abs. 3 EheVO, ergibt sich eindeutig, daß das Gericht von Amts wegen auch dann tätig werden muß, wenn entsprechende Anträge der Parteien nicht vorliegen. Das Ziel dieser Bestimmungen kann nur sein, daß beide Fragen zugleich in dem Scheidungsurteil eine tunlichst abschließende Regelung finden sollen. Für das Sorgerecht bestimmt dies § 9 Abs. 2 EheVO ausdrücklich; für den Unterhalt kann sinngemäß nur das gleiche gelten, wobei das Gesetz natürlich die Möglichkeit vorsieht, daß bei einer grundlegenden Änderung der für die Entscheidung maßgeblichen Umstände auch eine nachträgliche Abänderung der Entscheidung selbst getroffen werden kann. Für das Sorgerecht wird dies im § 10 Abs. 1 EheVO ausdrücklich geregelt, für den Unterhaltsanspruch der Kinder folgt das gleiche aus § 323 ZPO.

Es genügt danach keineswegs, die Unterhaltsverpflichtung eines Ehegatten in dem Scheidungsurteil nur dem Grunde nach festzustellen, da dies keine abschließende Regelung darstellt und aus einer solchen Entscheidung auch nicht vollstreckt werden kann. Das würde in vielen Fällen zu einer Gefährdung des Unterhalts der Kinder führen. Das Kreisgericht hätte also mit allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln die Lebens- und Einkommensverhältnisse beider Ehegatten (§ 13 Abs. 1 EheVO) nachprüfen und danach ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern feststellen müssen. Das kann nur in der Weise geschehen, daß der Kläger, wenn und soweit sich dies unter Berücksichtigung aller Umstände im Rahmen des Angemessenen als notwendig erweist, zur Leistung eines auch der Höhe nach bestimmten Unterhaltsbeitrages für die Kinder zu verpflichten ist. Soweit es auf die Klarstellung der Verhältnisse der Verklagten ankommt, ist anzunehmen, daß das für diese und die Kinder zuständige Jugendamt die notwendige Rechts Hilfe nicht versagen wird.

Solange die Nichtehelichkeit eines der Kinder nicht durch Urteil im Anfechtungsprozeß rechtskräftig festgestellt ist, kann sie nicht anderweit geltend gemacht werden (§ 1596 Abs. 3 BGB), müssen also die Kinder auch hinsichtlich der Unterhaltungspflicht des Klägers als eheliche Kinder behandelt werden.

§§ 137, 262, 331 Abs. 1 und 2, 337, 499, 510a ZPO; §§ 2, 11 MSchG.

1. Die Einlassungsfrist für Klage und Güteantrag ist eine Zwischenfrist, in die der Zustellungs- und der Verhandlungstag nicht einzurechnen sind.

2. Versäumnisurteil erfordert nicht nur Antrag auf Eintritt ins Streitverfahren und Antrag auf Versäumnisurteil, sondern auch Verlesung des Klagenantrags oder Bezugnahme auf den ihn enthaltenden Schriftsatz, die sich aus dem Sitzungsprotokoll ergeben müssen.

3. Bei der Prüfung der Schlüssigkeit des Antrags auf Aufhebung eines Mietverhältnisses wegen Belästigung ist auch zu prüfen, ob nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht Aussetzung nach § 11 MSchG in Betracht kommt und ob die aus dem Klagevorbringen zu schließende künftige Abwesenheit des Verklagten (zu einem längeren Kuraufenthalt) nicht Belästigung bis auf weiteres ausschließt.

4. Bei Abwesenheit eines rechtsunkundigen Verklagten infolge Krankheit ist, auch wenn er in der Ladung auf die Notwendigkeit der Vertretung hingewiesen war, zu prüfen, ob nicht eine nochmalige